

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2012-07-10

Dezernat/ Amt: Eigenbetrieb Schweriner  
Abwasserentsorgung  
Bearbeiter/in: Herr Lutz Nieke  
Telefon: (0385) 633-3560

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

01218/2012

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen

### Betreff

Beratung und Beschlussfassung zur Nachkalkulation der Entgeltsätze 2009-2011 der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt die erarbeitete Nachkalkulation 2009-2011 für die einzelnen Entgeltarten zur Kenntnis.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die SAE hat sich in 2008 entsprechend § 6 (2d) des KAG für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren (2009-2011) entschieden.

Nach Vorliegen der Jahresabschlüsse 2009-2011 wurde eine Nachkalkulation – getrennt für die einzelnen Entgeltarten – erarbeitet. Die detaillierte Darstellung der Nachkalkulation und deren Erläuterung sind in der Anlage beigefügt.

Für 2009-2011 ergeben sich aus der Nachkalkulation unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Über-/Unterdeckung folgende Entgeltsätze:

	<b>Entgelt ohne Ausgleich Über/Unter- deckung</b>	<b>erhobenes Entgelt</b>	<b>Differenz erhobenes Entgelt zum Entgelt ohne Über- /Unterdeckung</b>	<b>Differenz absolut</b>
Schmutzwasserbeseitigung (Durchschnitt)	2,26 €/m <sup>3</sup>	2,34 €/m <sup>3</sup>	+ 0,08 €/m <sup>3</sup>	+ 960 T€

Niederschlagswasser	0,62 €/m <sup>2</sup>	0,69 €/m <sup>2</sup>	+ 0,07 €/m <sup>3</sup>	+ 1.204 T€
Fäkalschlamm	21,29 €/m <sup>3</sup>	17,84 €/m <sup>3</sup>	- 3,45 €/m <sup>3</sup>	- 2 T€
Sammelgruben	5,09 €/m <sup>3</sup>	7,03 €/m <sup>3</sup>	+ 1,94 €/m <sup>3</sup>	+ 38 T€
				<b>+ 2.200 T€</b>

Die erwirtschaftete Überdeckung ist in den nächsten 3 Jahren auszugleichen.

## **2. Notwendigkeit**

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Benutzungsgebühren sind das Kommunalabgabengesetz (KAG) Mecklenburg-Vorpommern sowie die Eigenbetriebsverordnung und die dazu ergangenen Empfehlungen des Innenministeriums.

Nach § 6 (2 d) des KAG ist festgelegt:

„Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Mit den Jahresabschlüssen 2009 - 2011 wurde eine entsprechende Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Entgeltüberdeckung gebildet.

Diese ist in den nächsten drei Jahren abzubauen und zur Auszahlung zu bringen

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Nachtragskalkulation mit den Anlagen O, I-VI

gez. i. V. Dr. Wolfram Friedersdorff  
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin